

# RS OGH 1986/7/9 3Ob595/85 (3Ob596/85)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.07.1986

## Norm

ZPO §405 DIIe

## Rechtssatz

Wären die Beklagten bei Verurteilung nach dem Klagebegehren (nur) verpflichtet, binnen vierzehn Tagen eine Dachrinne zu erneuern und zu versetzen sowie ein Schneegitter anzubringen, also einmalige (relativ geringfügige) Leistungen zu erbringen, sind sie nach dem Spruch des Erstgerichts dagegen verpflichtet, (ständig) für die Verhinderung der Einwirkung von Dachwässern und Dachlawinen ihrer Garage auf das Grundstück der Kläger zu sorgen, dann wurde nicht weniger, sondern etwas anderes und zwar inhaltlich sogar ein plus.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 595/85  
Entscheidungstext OGH 09.07.1986 3 Ob 595/85

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0041172

## Dokumentnummer

JJR\_19860709\_OGH0002\_0030OB00595\_8500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)